

Planfeststellung für den Ersatz der Straßenbrückenanlage Ulmenstraßen-Brücke Nr. 314 über den Rhein-Herne-Kanal in RHK-km 6,237

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ersatz der Straßenbrückenanlage Ulmenstraßen-Brücke Nr. 314 über den Rhein-Herne-Kanal in RHK-km 6,237

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle (Träger des Vorhabens -TdV-), hat am 18.05.2026 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der TdV beabsichtigt, in gleicher Lage die Ulmenstraßen-Brücke unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Normung und der Belange des öffentlichen bzw. individuellen Straßenverkehrs sowie der Binnenschifffahrt zu ersetzen.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Abbruch des Bestandsbauwerks
- Neubau des Kreuzungsbauwerks
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

II.

Für den Ausbau der Wasserstraße wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Die am 04.11.2024 nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 3 des UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben bewirkt. Die Planunterlagen, werden zu diesem Zweck in der Zeit

vom 07.07.2026 bis 06.08.2026 (jeweils einschließlich)

auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-W100040>) zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf können die Planunterlagen in Papierform bei der Stadt Oberhausen Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Erdgeschoss, auf dem Flur vor Zimmer A 009, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne vorherige Anmeldung eingesehen werden. Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu schriftlich (Anschrift s. o.), telefonisch (0228 70 - 903431) oder per E-Mail (planfeststellung-west-mitte@wsv.bund.de) an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Im Einzelnen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Übersichtslageplan, Lageplänen und Plänen zu Fahrbahnen, Gehwegen und zum Straßenquerschnitt
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
- Grunderwerbsunterlagen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeits-Vorprüfung

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle, Emmericher Straße 201, 47138 Duisburg und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

IV.

1.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 20.08.2026 zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) bis zum 20.08.2026 an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels). Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist bzw. Stellungnahmefrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen und Stellungnahmen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Planunterlagen werden nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht.

V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben an (07.07.2026) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite

www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag
Dr. Plogmann